

Sonderbestimmungen

Hubstapler mit Arbeitskörben

- Erreichbare Quetsch- und Scherstellen am Hubstapler sichern,
- erforderlichenfalls Schutzrahmen,
- Befestigung durch Steckbolzen oder Schrauben (keine Klemmschrauben!),
- Senkgeschwindigkeit maximal 0,5 m/s (auch im Störfall),
- Tragmittel und Verbindungselemente mindestens zehnfache Sicherheit gegen Bruch (Gesamtgewicht des Arbeitskorbes),
- Standsicherheit des Hubstaplers bei einem Reifenschaden gewährleistet.

Krane mit Arbeitskörben

- Deutlich gekennzeichnete Anschlagmöglichkeit für Absturzsicherung,
- umlaufende Anhaltevorrichtung in Höhe der Brustwehr an der Innenseite des Korbes,
- Befestigungsteile der Anschlagmittel am Arbeitskorb nur mittels Werkzeug lösbar,
- Anschlagmittel zum Einhängen des Korbes in den Lasthaken in einem Ring oder gleichwertigen Element zusammenfassen (Neigungswinkel der Anschlagmittel max. 45° zur Senkrechten),

- Backenzahnklemmen sind verboten,
- Tragfähigkeit des Kranes mindestens 1,5-fach (Gesamtgewichtes des Arbeitskorbes),
- mindestens zweifache Sicherheit gegen Kippen.

Rechtsvorschriften:

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
BGBl. II Nr. 164/2000

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
BGBl.Nr. 450/1994

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Ein Produkt der **mic**
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Juli 2000



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

Arbeitskörbe

ArbeitnehmerInnen dürfen nur mit geeigneten Arbeitsmitteln gehoben werden. Dazu zählen vor allem Hubarbeitsbühnen, Mastkletterbühnen und Fassadenbefahrergeräte.

Mit Arbeitsmitteln, die nur zum Heben von Lasten bestimmt sind, wie Krane oder Hubstapler, dürfen ArbeitnehmerInnen nur gehoben werden, wenn ein Arbeitskorb verwendet wird.

Folgende Arbeitskörbe dürfen verwendet werden:

1. Vom Hersteller des Kranes oder Hubstaplers vorgesehene Arbeitskörbe

Der Arbeitskorb ist eine Zusatzausrüstung zum Kran oder Hubstapler. Die CE-Kennzeichnung des Kranes oder Hubstaplers schließt den Arbeitskorb ein und in der Bedienungsanleitung sind die Verwendung des Korbes und die dabei zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen beschrieben.

2. Fremde Arbeitskörbe

Verwendung eines Arbeitskorbes ist vom Hersteller des Kranes oder Hubstaplers nicht vorgesehen. Dann müssen die Beschaffenheitsanforderungen der Arbeitsmittelverordnung (§ 52) erfüllt sein und vor der erstmaligen Verwendung eine Abnahmeprüfung durchgeführt werden (Ziviltechniker, Prüf- und Überwachungsstelle).

Verwendung von Arbeitskörben

- Nur für kurzfristige Arbeiten,
- zulässige Personenanzahl und Nutzlast nicht überschreiten,
- beim Betreten oder Verlassen den Korb auf eine sichere Unterlage abstellen,
- Heben und Senken mit maximal 0,5 m/s,
- Aufstellungsort erforderlichenfalls sichern,
- für die Bergung bei Energieausfall oder einer anderen Störung vorsorgen,
- Standplatz im Arbeitskorb nicht erhöhen,
- Standsicherheit gewährleisten,
- Heben und Senken nur auf Anweisung der ArbeitnehmerInnen im Korb,
- der Bedienungsstand muss besetzt bleiben.

Hubstapler mit Arbeitskörben

- Auf ebenem und tragfähigem Untergrund aufstellen,
- Heben nur bei stillstehendem und gebremstem Hubstapler,
- Arbeitskorb sowie Hubstapler durch fachkundige Person prüfen.

Krane mit Arbeitskörben

- Nicht verwenden bei Gewitter und Wind,
- ArbeitnehmerInnen im Arbeitskorb mit Auffangsystem gegen Absturz sichern,

- Arbeitskorb, Anschlagmittel, das ordnungsgemäße Einhängen in den Kranhaken durch fachkundige Person prüfen,
- erforderlichenfalls Leitseile verwenden,
- andere Krane dürfen nicht in den Arbeitsbereich von Arbeitskörben einschwenken,
- Geschwindigkeit maximal 1m/s in horizontaler Richtung bewegen,
- auf Baustellen nur nach Anordnung der Aufsichtsperson,
- bei Gewichtsentlastung darf es zu keiner Gefährdung von ArbeitnehmerInnen kommen (z.B. bei Betonkübeln),
- die Kranführer müssen über einen Nachweis der Fachkenntnisse für Krane verfügen.

Beschaffenheit von Arbeitskörben

- 1 m hohe Geländer oder Brüstungen,
- Einstiegsöffnung mindestens 0,5 m breit; nach innen aufschlagend und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert,
- Schutzdach gegen herabfallende Güter,
- Warnmarkierung,
- Eigenlast, zulässige Personenanzahl und höchstzulässiges Gesamtgewicht angeschrieben.